

Vf. 52-III-11



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
der konkreten Normenkontrolle**

auf den Vorlagebeschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 18. Mai 2011 –
4 A 570/10

zur Prüfung der Vereinbarkeit von § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 KomWG i.V.m. § 45 Abs. 2, § 38
und § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KomWG mit der Verfassung des Freistaates Sachsen

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Christoph Degenhart, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 8. Dezember 2011

beschlossen:

Die Vorlage ist unzulässig.

G r ü n d e :

A.

Im Rahmen eines konkreten Normenkontrollverfahrens hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 18. Mai 2011 (4 A 570/10) zur Entscheidung vorgelegt, ob mit Art. 18 Abs. 1 SächsVerf i.V.m. dem Demokratieprinzip vereinbar sei, dass sich ein Wahlbewerber für das Bürgermeisteramt nach § 41 Abs. 4 KomWG u.a. zu einer Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder für das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) zu erklären hat.

I.

Bürgermeister werden nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Hierzu regelt § 49 Abs. 1 SächsGemO:

(1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.

Wer die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt, ist in § 6 Abs. 2 SächsBG festgelegt. Demnach gilt:

(2) In das Beamtenverhältnis darf grundsätzlich nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534) gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Gemäß § 38 KomWG sind die Bestimmungen über die Wahl zum Gemeinderat für die Bürgermeisterwahl weitgehend entsprechend anwendbar. Diese erfolgt auf Grundlage von Wahlvorschlägen, die zuvor durch den Gemeindevwahlausschuss zugelassen werden müssen (§ 41 Abs. 5 Satz 1 KomWG). Der Gemeindevwahlausschuss hat solche Wahlvorschläge zurückzuweisen, die nicht den Vorschriften des KomWG, der SächsGemO oder der KomWO entsprechen (§ 41 Abs. 5 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KomWG). Zu diesen Regelungen gehört auch § 41 Abs. 4 KomWG in der am 1. November 2003 in Kraft getretenen Fassung (SächsGVBl. S. 428; berichtigt SächsGVBl. 2004, S. 182), der wie folgt lautet:

(4) Jeder Bewerber hat bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses die folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„I. Es ist mir bekannt, dass gemäß § 6 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen in das Beamtenverhältnis grundsätzlich nicht berufen werden darf, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Ich erkläre, dass ich

- a) nicht zu dem genannten Personenkreis gehöre,
- b) zu dem genannten Personenkreis gehöre, eine Berufung in das Beamtenverhältnis aus folgenden Gründen gleichwohl in Betracht kommt:

II. Es ist mir bekannt, dass nach § 6 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen vermutet wird, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen.

Ich erkläre, dass ich

- a) nicht zu dem genannten Personenkreis gehöre,
- b) zu dem genannten Personenkreis gehöre, die Vermutung der fehlenden Eignung aus folgenden Gründen jedoch für mich nicht zutrifft:

III. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Falle meiner Wahl die Rechtsaufsichtsbehörde zum Zwecke der Wahlprüfung einen Antrag auf Auskunft an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik richten wird.“

Der Bewerber hat in der Erklärung kenntlich zu machen, welche der unter a) und b) genannten Alternativen jeweils für ihn zutrifft; bei Alternative b) hat er jeweils die erforderlichen Gründe zu benennen. Die Erklärung ist zu unterschreiben und mit Ortsangabe und Datum zu versehen.

Nach der Wahl hat die Rechtsaufsichtsbehörde über eventuelle Wahleinsprüche zu entscheiden (§ 38, § 25 Abs. 1 Satz 1 KomWG) und die Wahl binnen einer einmonatigen Frist zu prüfen (§ 38, § 26 Abs. 1 Satz 1 KomWG). Sie hat die Wahl u.a. dann für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung unbeachtet geblieben sind (§ 38, § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG). Zur Wahlprüfung bei einer Bürgermeisterwahl ergänzt § 45 KomWG die von § 38 KomWG in Bezug genommenen Bestimmungen über die Wahl zum Gemeinderat wie folgt:

§ 45

Wahlprüfung

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat zur Prüfung der Wählbarkeit des Gewählten unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Antrag auf Auskunft an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen

Republik zu richten; die Antragstellung kann unterbleiben, wenn der Rechtsaufsichtsbehörde bereits eine entsprechende Auskunft vorliegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Gültigkeit der Wahl feststellen, auch wenn die Auskunft des Bundesbeauftragten zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt.

(2) Ist ein Gewählter nicht wählbar, so ist die Wahl auch nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist für ungültig zu erklären.

II.

Der Kläger im Ausgangsverfahren wendet sich mit einer vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassenen Berufung gegen einen Wahlprüfungsbescheid des beklagten Landkreises Bautzen vom 17. Juni 2009, mit dem seine Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Königswartha, die am 8. Juni 2008 stattgefunden hatte, für ungültig erklärt wurde.

In dem Bescheid wurde ausgeführt, dass zu den wesentlichen Vorschriften über die Wahlvorbereitung i.S.v. § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG die in § 41 Abs. 4 KomWG geregelten Anforderungen an die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge gehörten und diese vorliegend nicht gewahrt seien, da sich der Kläger nicht darüber erklärt habe, ob er für das frühere Ministerium für Staatssicherheit bzw. das Amt für Nationale Sicherheit tätig gewesen sei. Der Gemeindevwahlausschuss hätte den Wahlvorschlag daher zwingend zurückweisen müssen. Die Wahlprüfungsfrist habe gemäß § 26 Abs. 1 KomWG am Tag nach der Entscheidung über den letzten Wahleinspruch, also am 28. Mai 2009, begonnen.

Der Kläger erhob hiergegen Klage zum Verwaltungsgericht Dresden (7 K 1019/09). Diese begründete er u.a. damit, dass er seit dem Jahre 1990 Bürgermeister der Gemeinde sei und er sich – wie dem Gemeindevwahlausschuss bekannt – bei früheren Wahlen mehrfach dazu erklärt habe, ob er für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. das Amt für Nationale Sicherheit tätig gewesen sei.

Er sei auch nicht zur Nachreichung aufgefordert worden. Außerdem bestünden verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 41 Abs. 4 KomWG.

Die Klage wurde mit Urteil vom 2. März 2010 abgewiesen. Der Wahlprüfungsbescheid sei rechtmäßig, da § 41 Abs. 4 KomWG nicht beachtet worden sei und gegen diese Bestimmungen keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden. Wegen der Formstrenge der Wahlvorschriften könne sich der Kläger auch nicht darauf berufen, dass er sich früher zu einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. das Amt für Nationale Sicherheit geäußert habe.

Das vom Kläger angerufene Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 18. Mai 2011 (4 A 570/10) gemäß Art. 100 Abs. 1 GG das Verfahren ausgesetzt und dem Verfassungsgerichtshof mit der Frage vorgelegt, ob § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 KomWG i.V.m. § 45 Abs. 2, § 38 und § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KomWG mit Art. 18 Abs. 1 SächsVerf i.V.m. dem Demokratieprinzip vereinbar sei. Es hat im Wesentlichen ausgeführt:

Die Berufung wäre bei einer Verfassungsmäßigkeit der genannten Rechtsvorschriften unbegründet. Der Gemeindevwahlausschuss hätte dann den Wahlvorschlag zurückweisen müssen, da sich der Kläger nicht gemäß § 41 Abs. 4 KomWG erklärt habe. Auf einen Vertrauensschutz bzw. auf die bei vorangegangenen Wahlen abgegebenen Erklärungen könne sich der Kläger angesichts der zwingenden wahlrechtlichen Bestimmungen nicht berufen. Wäre der Kläger nicht wählbar gewesen, könnte die Bürgermeisterwahl gemäß § 45 Abs. 2 KomWG auch nach Ablauf der einmonatigen Wahlprüfungsfrist für ungültig erklärt werden.

Es verstoße aber gegen das in Art. 18 Abs. 1 SächsVerf enthaltene Grundrecht der allgemeinen und freien Wahl i.V.m. dem Demokratieprinzip, dass nach § 45 Abs. 2 KomWG eine Bürgermeisterwahl zwingend für ungültig zu erklären sei, wenn sich der Gewählte nicht nach § 41 Abs. 4 Sätze 1 und 2 KomWG erklärt habe. Zwar sei es nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass nicht zum Bürgermeister wählbar sei, wer aufgrund einer früheren Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. das Amt für Nationale Sicherheit untragbar erscheine. Dies könne jedoch nicht rechtfertigen, dass bereits die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags für die Bürgermeisterwahl von der schriftlichen Erklärung zu belastenden Tätigkeiten in der DDR abhängig gemacht werde. § 41 Abs. 4 KomWG beschränke die Wählbarkeit allein aus formalen Gründen; dies genüge aber nicht den an eine Einschränkung des passiven Wahlrechts verfassungsrechtlich zu stellenden Anforderungen. Der Verfassungsgerichtshof habe für die Wahl zum Sächsischen Landtag entschieden, dass nach den Grundgedanken von Art. 118 SächsVerf die durch frühere Tätigkeiten für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. das Amt für Nationale Sicherheit belasteten Wahlbewerber nicht bereits im Wahlverfahren in ihrem passiven Wahlrecht beschränkt werden sollen. Hiermit sei die Konzeption des Kommunalwahlgesetzes im Wesentlichen vergleichbar, weil sich auch dieses gemäß § 45 Abs. 1 KomWG auf eine der Wahl nachgeschaltete materielle Prüfung beschränke. Der Gemeindevwahlausschuss müsse demgegenüber vor der Wahl lediglich feststellen, ob dem Wahlvorschlag eine Erklärung gemäß § 41 Abs. 1 KomWG beiliege. Diese wirke sich auch nicht auf die nach der Wahl stattfindende materielle Prüfung aus. Schließlich sei die in § 41 Abs. 4 KomWG vorgesehene Erklärung nicht dadurch zu rechtfertigen, dass hauptamtliche Bürgermeister zugleich Beamte sind. Diese hätten sich nach Aufhebung der früheren Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Juni 2004 (SächsABl. 734) nicht mehr über eine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. dem Amt für Nationale Sicherheit zu erklären.

III.

1. Der Sächsische Landtag hat von einer Stellungnahme zum Verfahren abgesehen.
2. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hält die Vorlage für unzulässig, weil die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage nicht hinreichend dargelegt worden sei. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass Wortlaut, Systematik und teleologische Gesichtspunkte dagegen sprächen, einen Bewerber, der die in § 41 Abs. 4 KomWG vorgesehene Erklärung nicht abgegeben hat, als nicht wählbar i.S.v. § 45

Abs. 2 KomWG zu erachten. Vielmehr hätte sich das Oberverwaltungsgericht damit befassen müssen, ob eine wesentliche Vorschrift über die Wahlvorbereitung i.S.v. § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG verletzt sei. Der dort verwandte unbestimmte Rechtsbegriff „wesentlich“ hätte ausgehend von der Sicht des Oberverwaltungsgerichts zudem eine verfassungskonforme Auslegung eröffnet.

§ 41 Abs. 4 KomWG sei verfassungsgemäß. Der mit der Vorlage einer Erklärung zu belastenden Tätigkeiten in der DDR verbundene Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen und gleichen Wahl sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da er sicherstelle, dass die zugelassenen Wahlbewerber die Voraussetzungen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, § 6 Abs. 2 SächsBG erfüllen.

Mit Art. 118 SächsVerf seien die Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Bürgermeister nicht vergleichbar. Die in § 49 Abs. 1 Satz 1 GemO, § 6 Abs. 2 SächsBG enthaltenen Einschränkungen würden für Wahlbewerber zum Sächsischen Landtag nicht gelten. Schließlich überzeuge der Vergleich mit den Lebenszeitbeamten nicht, da Beamte und Angestellte, die eine Behörde leiten oder entsprechend verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen, ebenso wie kommunale Wahlbeamte nach wie vor überprüft würden.

3. Die Beteiligten des Ausgangsverfahrens haben sich geäußert.

B.

Die Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG, Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 SächsVerf ist unzulässig.

I.

Eine solche Vorlage erfordert u.a., dass die Entscheidung des Ausgangsverfahrens von der Verfassungsmäßigkeit der zur Prüfung gestellten Norm abhängt und sich das Gericht mit der verfassungsrechtlichen Thematik hinreichend befasst hat.

Im Vorlagebeschluss ist darzulegen, dass das Gericht bei einer Wirksamkeit der Norm zu einer anderen Entscheidung kommen müsste als bei deren Unwirksamkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. September 2009, BVerfGE 124, 251 [260]). Hierzu sind der Sachverhalt und die entscheidungserheblichen rechtlichen Erwägungen erschöpfend zu erörtern (BVerfG, Beschluss vom 11. Dezember 1984, BVerfGE 68, 311 [316]; BVerfGE 124, 251 [260]). Insbesondere hat sich das vorliegende Gericht mit der zur Prüfung gestellten Norm anhand aller naheliegenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte detailliert auseinanderzusetzen sowie die Rechtslage abschließend darzulegen (BVerfG, Beschluss vom 16. November 2010 – 2 BvL 12/09). Richten sich die Bedenken gegen eine Vorschrift, von deren Anwendung die Entscheidung nicht allein abhängt, müssen die weiteren mit ihr im Zusammenhang stehenden

Bestimmungen in die rechtlichen Erwägungen einbezogen werden, soweit dies zum Verständnis der zur Prüfung gestellten Norm oder zur Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit erforderlich ist (BVerfGE 124, 251 [260]).

II.

Diesen Anforderungen genügt die Vorlage nicht, da aus ihr nicht hinreichend zu entnehmen ist, weshalb die dem Verfassungsgerichtshof vorgelegte Frage entscheidungserheblich sein soll.

1. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat darauf abgestellt, dass der Kläger bei einer Verfassungsmäßigkeit von § 45 Abs. 2 und § 41 Abs. 4 KomWG nicht wählbar gewesen sei, weil der Gemeindewahlausschuss den Wahlvorschlag, der den Kläger nominiert hatte, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KomWG aufgrund der unterbliebenen Beifügung der Erklärung nach § 41 Abs. 4 KomWG hätte zurückweisen müssen.
2. Diese Auslegung ist im Vorlagebeschluss aber nicht zulänglich begründet.
 - a) Das Sächsische Oberverwaltungsgericht befasst sich nicht ausdrücklich damit, dass in § 49 Abs. 1 SächsGemO die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gesetzlich geregelt sind und auf diese Norm in § 45 Abs. 2 KomWG auch für die Wahl zum Bürgermeisteramt verwiesen sein könnte.

Vielmehr hat das vorlegende Gericht die Wahrung bestimmter formaler Anforderungen des Zulassungsverfahrens auf die Ebene der Wählbarkeit gehoben. Welche Erwägungen das Oberverwaltungsgericht hierzu veranlasst haben, wird im Vorlagebeschluss nicht dargelegt und versteht sich angesichts der ansonsten konsequenten Trennung zwischen den in der Person des Bewerbers liegenden Anforderungen einerseits und der Verfahrensgestaltung andererseits auch nicht ohne Weiteres.

Anlass für eine nähere Darlegung dieser Auffassung hätte umso mehr bestanden, als neben dem Wortlaut auch die Gesetzesbegründung zu § 45 KomWG dafür spricht, dass der verwendete Begriff der Wählbarkeit im Sinne des § 49 Abs. 1 SächsGemO zu verstehen ist. Demnach sei die Rechtsaufsichtsbehörde „unabhängig vom etwaigen Ablauf der Wahlprüfungsfrist“ verpflichtet, „die Bürgermeisterwahl für ungültig zu erklären, sofern beim Gewählten ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Wählbarkeit vorliegt.“ Dies sei insbesondere der Fall, wenn der Gewählte die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 49 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, § 6 Abs. 2 SächsBG) nicht erfülle (Drs. 1/3351, Begründung S. 30).

- b) Abgesehen davon hat sich das Sächsische Oberverwaltungsgericht auch nicht mit der in der übrigen Rechtsprechung und im Schrifttum – soweit ersichtlich – einhellig vertretenen Auffassung auseinandergesetzt, dass § 45 Abs. 2 KomWG hinsichtlich des Begriffs der Wählbarkeit auf § 49 Abs. 1 SächsGemO Bezug nehme (vgl. SächsOVG, Urteil

vom 22. Januar 2008 – 4 B 332/07 – juris Rn. 34 ff.; Verwaltungsgericht Leipzig, Urteil vom 1. Dezember 1995 – 1 K 437/95 – juris Rn. 23; Verwaltungsgericht Leipzig, Urteil vom 21. Juni 1995, SächsVBl 1995, 289 [290]; Quecke u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Lfg. XII/99, § 49 Rn. 15; Weisenberger/Ewert, Sächsisches Kommunalwahlrecht, Lfg. 3.2004, § 45 Nr. 1).

Dieser Auffassung sind auch – wie den Stellungnahmen zu entnehmen ist – der Kläger im Ausgangsverfahren und die Staatsregierung. Nicht einmal der Beklagte hatte die im Vorlagebeschluss geschilderte Auslegung des § 45 Abs. 2 KomWG vertreten, obwohl sie für ihn günstiger gewesen wäre. Der Beklagte hatte vielmehr in seinem Bescheid vom 17. Juni 2009 zum Ausdruck gebracht, dass er die Wahlprüfungsfrist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 KomWG beachtet habe. Wäre er der Meinung gewesen, dass die Nichtbeachtung des § 41 Abs. 4 KomWG bereits bewirke, dass ein Wahlbewerber im Sinne des § 45 Abs. 2 KomWG „nicht wählbar“ sei, wären seine Feststellungen zur Wahrung der Wahlprüfungsfrist überflüssig.

3. Würde sich nach § 49 Abs. 1 SächsGemO richten, ob der Kläger des Ausgangsverfahrens i.S.v. § 45 Abs. 2 KomWG wählbar ist, wäre nicht ersichtlich, weshalb die dem Verfassungsgerichtshof vorgelegte Frage entscheidungserheblich sein müsste. Es käme dann darauf an, ob eine wesentliche Vorschrift über die Wahlvorbereitung i.S.v. § 27 Abs. 1 Nr. 1 KomWG nicht beachtet wurde, ob insoweit ggf. eine verfassungskonforme Auslegung in Betracht käme und ob – wovon das vorlegende Gericht wohl abweichend von dem Bescheid vom 17. Juni 2009 auszugehen scheint – die Wahlprüfungsfrist gemäß § 38, § 26 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 KomWG versäumt wurde. Hierzu enthält der Vorlagebeschluss keine hinreichenden Ausführungen.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Degenhart

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. Trute

gez. Versteyl